Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O. ö. LSG. 1970)

(L - 259/2 - XX)

Das Gesetz vom 9. Juli 1963 über landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen (O. ö. LSG.), LGBl. Nr. 52/1963, hat bereits wesentliche Voraussetzungen geschaffen, landwirtschaftliche Betriebe lebensfähig zu gestalten, zu erhalten oder neu zu errichten. Das landwirtschaftliche Siedlungswesen fällt unter den Kompetenztatbestand „Bodenreform" des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG. 1929 (vergleiche VerfGH. Erkenntnisse Slg. 2217/1951 und 1390/1930). Es ist daher Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des O. ö. LSG. war die Landesgesetzgebung zur freien Regelung der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens befugt, weil ein Bundesgrundsatzgesetz nach Art. 12 B-VG. 1929 nicht in Geltung stand. Inzwischen ist aber das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 279, erlassen worden. In Ausführung zu diesen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen soll mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O. ö. LSG. 1970) der Rechtsbereich des landwirtschaftlichen Siedlungswesens neu geregelt werden.

Für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft sind die Produktionsfaktoren Grund und Boden von grundlegender Bedeutung. Grund und Boden sind allerdings gegenüber anderen Produktionsfaktoren eigenen wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten unterworfen.

So verlangt vor allem die Tatsache, daß landwirtschaftliche Nutzflächen — von Bodenverbesserungen abgesehen — nicht vermehrbar sind, Maßnahmen zur Erhaltung ihres Bestandes. Je nach Betriebsart und Wirtschaftsführung ist für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb die Erzielung und Erhaltung einer Mindestbodenfläche, die einer bäuerlichen Familie ausreichendes Einkommen sichert, anzustreben.

Insbesondere wird auf das wirtschaftlich beste Größenverhältnis zwischen nutzbarer Landfläche und den Baulichkeiten des Wirtschaftsbetriebes Bedacht zu nehmen sein.

Wenn auch durch andere Maßnahmen der Bodenreform, wie Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Flurbereinigung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung solcher Grundstücke oder Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- oder Verwaltungsrechte, Regulierung, Ablösung und Sicherung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte (etwa auch von Seilwegen) und Alpschutz eine erhebliche Verbesserung der Agrarstruktur erreicht werden konnte, verlangt die große Bedeutung der Produktionsfaktoren Grund und Boden für das volkswirtschaftliche Geschehen noch weitere Maßnahmen.

Oberstes Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, bäuerliche Betriebe mit einer hinreichenden Produktionsbasis zu erhalten oder zu schaffen, bestehende Mängel zu beseitigen und eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

§ 1 umschreibt Zweck und Ziel des Gesetzes, nämlich zur Verbesserung der Agrarstruktur der bäuerlichen Familie ein ausreichendes Einkommen nachhaltig zu sichern. Entsprechend den Strukturveränderungen war im Rahmen der Erträgnisse des bäuerlichen Betriebes auch auf einen Nebenerwerb Bedacht zu nehmen.

Zu § 2:

Diese Gesetzesstelle faßt jene Siedlungsmaßnahmen zusammen, die Gegenstand von Siedlungsverfahren sind. Es handelt sich vorwiegend um Maßnahmen, die sich bereits auf Grund früherer gesetzlicher Regelungen bewährt haben.

Zu § 3:

Dem Gesetz liegt die Absicht zu Grunde, von zwangsweisen Eingriffen in das Eigentumsrecht abzusehen, dafür aber die natürlichen Bodenbewegungen planend zu lenken. Abs. 1 sieht daher vor, daß Siedlungsverfahren ausschließlich auf Antrag durchzuführen sind, während Abs. 2 die Beschaffung der zur Durchführung eines Verfahrens erforderlichen Sachen und Rechte den Parteien auferlegt.

Die nach Abs. 3 ermöglichte Durchführung von Siedlungsverfahren in Verbindung mit anderen Maßnahmen der Bodenreform soll der Förderung des erstrebten Zweckes und der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zu § 4:

Umschreibt der § 3 vorwiegend die den Parteien obliegenden Pflichten, so werden im § 4 die im Siedlungsverfahren der Behörde zukommenden Aufgaben normiert. Insbesondere ist eine Beratung der Parteien durch die Behörden (Abs. 1) und eine Zuteilung der entsprechenden Rechte durch Bescheid (Abs. 2 und 3) bzw. die bescheidmäßige Feststellung bei Vorliegen von in verbücherungsfähiger Form abgeschlossenen Verträgen (Abs. 4) vorgesehen.

Da landwirtschaftliche Grundstücke auch in einem Exekutionsverfahren erworben werden können und ein solcher Erwerb nicht schlechter gestellt werden soll, war auch eine diesbezügliche Bestimmung (Abs. 5) aufzunehmen. Nach Abs. 6 ist der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um auch der gesetzlichen beruflichen Vertretung einen entsprechenden Einfluß auf das Verfahren zu sichern.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 277, sind von der Besteuerung ausgenommen:

„in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG.) der Erwerb eines Grundstückes

a) unmittelbar zur Durchführung einer Bodenreformmaßnahme, wenn dieser Zweck durch einen Bescheid der zuständigen Agrarbehörde nachgewiesen wird,

b) durch einen Siedlungsträger, wenn der Siedlungsträger nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften anerkannt ist und das erworbene Grundstück unmittelbar zur Gänze oder überwiegend der Erreichung eines Siedlungszweckes dient,".

Dazu bestimmt § 4 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 in der geltenden Fassung, daß „die Bestimmung des Abs. 1 Z. 4 auf landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen nur dann Anwendung findet, wenn in dem betreffenden Bundesland ein Ausführungsgesetz zum Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967, erlassen wurde, das eine Bestimmung enthält, wonach Bescheide, die den Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 2 dieses Grundsatzgesetzes nicht entsprechen oder keinen der in den Ausführungsbestimmungen zu § 2 dieses Grundsatzgesetzes aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950) leiden".

Die Bestimmung des § 4 Abs. 7 des Gesetzes ist demnach unabdingbare Voraussetzung für die Ausnahme von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 bei Erwerb eines Grundstückes auf Grund einer Maßnahme nach dem O. ö. LSG. 1970.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung wird der Personenkreis umschrieben, der gemäß § 3 Abs. 1 einen Antrag einbringen kann; im Abs. 3 werden die Parteien des Verfahrens näher bezeichnet. Bezüglich des unter den Antragstellern des Abs. 1 genannten Siedlungsträgers ist zu bemerken, daß es sich hiebei um eine juristische Person handelt, die im Zusammenwirken mit der Behörde wichtige Aufgaben der Agrarstrukturpolitik zu erfüllen hat. Der Bestand eines derartigen Siedlungsträgers wird vor allem darum für notwendig gehalten, weil im Zusammenhang mit strukturverbessernden und strukturverändernden Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft gewisse Vorarbeiten, insbesondere vermittelnder und fördernder Art, zweckmäßigerweise von diesem geleistet werden können. Außerdem ist zu bedenken, daß der Bäuerliche Besitzstrukturfonds wirtschaftliche Mittel nur Siedlungsträgern zuteilt. Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird der Begriff Siedlungsträger insofern klargestellt, als darunter der gemäß § 15 und somit gesetzlich eingerichtete Landwirtschaftliche Siedlungsfonds zu verstehen ist.

Zu § 6:

Hiedurch wird ermöglicht, daß mehrere Personen zu einer Siedlungsgemeinschaft zusammengeschlossen werden können, wenn dies zur erfolgreichen Durchführung von Siedlungsmaßnahmen erforderlich ist. Die rechtliche Natur dieser Siedlungsgemeinschaft, ihre Organisation und Geschäftsführung wird soweit geregelt, daß eine Selbstverwaltung ermöglicht und gewährleistet ist.

Zu § 7:

Die im Grundsatzgesetz eingeräumte Möglichkeit, Veräußerungs- und Belastungsverbote sowie zu Gunsten von Siedlungsträgern Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte zu begründen oder sonstige andere Beschränkungen zu treffen, wird in dieser Gesetzesstelle wahrgenommen.

Ergänzend wird zu den Abs. 3 und 4 bemerkt, daß sie sinngemäß den Bestimmungen des § 7 des O. ö. LSG., LGBl. Nr. 52/1963, entsprechen.

Zu § 8:

Siedlungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes stehen im engen Zusammenhang mit der Befreiung von der Grunderwerbsteuer (siehe dazu die Ausführungen zu § 4), so daß schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Aufnahme einer Bestimmung über die Verständigung des zuständigen Finanzamtes (Abs. 1) durch die Behörde erforderlich ist. Die Anordnung des Abs. 2 entspricht dem Grundsatzgesetz.

Zu den §§ 9 bis 14:

Im § 8 des Grundsatzgesetzes ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Behörde die Grundbuchs-

gerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter von der Durchführung und vom Abschluß von Siedlungsverfahren verständigt. Das Grundsatzgesetz schreibt hiefür vor, daß die Vorschriften der §§ 43 bis 48 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 (in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78) sinngemäß anzuwenden sind. Die §§ 9 bis 14 sind diesen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen nachgebildet.

Als Motiv liegt hier zu Grunde, daß Veränderungen des Grundbuchstandes, soweit sie nicht im Einvernehmen mit der Behörde erfolgen, das Ziel der Maßnahmen nach diesem Gesetz oft erheblich beeinträchtigen können. Es wird daher vorgesorgt, daß die Behörde, die vom gegebenen Grundbuchstand auszugehen hat, von beabsichtigten Veränderungen desselben und allen sonstigen maßgeblichen Grundbuchshandlungen rechtzeitig Kenntnis erlangt.

Zu § 15:

Das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz nennt im § 5 als besondere Gruppe von Antragsberechtigten die Siedlungsträger (siehe § 5 dieses Gesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen).

Zu § 16:

Hier werden die einzelnen Aufgaben des Fonds umschrieben, insbesondere wird klargestellt, daß Tätigkeiten in gewinnsüchtiger Absicht unstatthaft sind.

Zu § 17:

Diese Bestimmung umschreibt, welche Einnahmen dem Fonds zur Besorgung seiner Aufgaben zufließen können.

Zu den §§ 18 und 19:

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch ein Kuratorium. Weiters werden dessen Organisationsform, seine Aufgaben sowie das Verhältnis zur Landesregierung näher bestimmt.

Zu § 20:

Im Gegensatz zum O. ö. LSG., LGBl. Nr. 52/1963, wird unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, sowie unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen die allgemeine Zuständigkeit der Agrarbehörden (somit der Agrarbezirksbehörde Linz und der Agrarbezirksbehörde Gmunden) in erster Instanz vorgesehen (Abs. 1). Die Praxis hat nämlich gezeigt, daß die Agrarbezirksbehörde Linz mit der alleinigen Durchführung aller Siedlungsverfahren zu stark belastet wird.

Der Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung, wonach derzeit bei der Agrarbezirksbehörde Linz anhängige Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, somit je nach der örtlichen Zuständigkeit von der Agrarbezirksbehörde Linz oder von der Agrarbezirksbehörde Gmunden, weiterzuführen sind.

Zu § 21:

Die im öffentlichen Interesse gelegene Förderung der Ziele dieses Gesetzes findet in der in dieser Gesetzesstelle näher umschriebenen Abgabenbefreiung ihren Niederschlag.

Zu § 22:

§ 7 des O. ö. LSG., LGBl. Nr. 52/1963, hat folgenden Wortlaut:

„(1) Wurde eine Siedlungsmaßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert, so darf Vermögen, das im Siedlungsverfahren erworben wurde, binnen fünfzehn Jahren, vom Tage der Erlassung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides an gerechnet, nur mit Zustimmung der Behörde veräußert oder belastet oder überhaupt dem Siedlungszweck entfremdet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch der Siedlungszweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des Abs. 1 hat die Agrarbehörde, sofern die Zustimmung nicht nachträglich erteilt werden kann, mit Bescheid die Rückerstattung der dem Siedlungszweck gewidmeten öffentlichen Mittel aufzutragen."

Um sicherzustellen, daß hinsichtlich der nach dem O. ö. LSG., LGBl. Nr. 52/1963, abgeschlossenen Siedlungsverfahren auch nach Inkrafttreten des O. ö. LSG. 1970 die gesetzlichen Beschränkungen des § 7 aufrecht bleiben und auch Bescheide im Sinne dieser Bestimmung des O. ö. LSG., LGBl. Nr. 52/1963, erlassen werden können, wird ausdrücklich bestimmt, daß dieses Gesetz nur soweit außer Kraft tritt, als es nicht gesetzliche Grundlage für Beschränkungen und Maßnahmen im Sinne seines § 7 ist. Überdies soll es, den Erfordernissen der Praxis entsprechend, hinsichtlich der zu erlassenden Bescheide bei der alleinigen Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde Linz in erster Instanz verbleiben.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O. ö. LSG. 1970) beschließen.

Linz, am 17. März 1970

Pauzenberger
Obmann

Blaimschein
Berichterstatter

Gesetz

vom

über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O. ö. LSG. 1970)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Erträgnisse allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

§ 2

Gegenstand von Siedlungsverfahren ist

1. die Neuerrichtung von Betrieben;
2. die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen Orts- oder Hoflagen;
3. die Umwandlung von Betrieben, die ihre Selbständigkeit verloren haben (Zulehen, Huben usw.), in selbständig bewirtschaftete Betriebe;
4. die Übertragung von Betrieben, deren Eigentümer sie selbst nicht mehr bewirtschaften wollen oder wegen Krankheit oder Alters nicht mehr bewirtschaften können oder in der Landwirtschaft nicht hauptberuflich tätig sind, in das Eigentum von Personen, die für die Führung bäuerlicher Betriebe geeignet sind, insbesondere von weichenden Bauernkindern oder von land- oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmern, sofern es sich hiebei nicht um Verwandte in gerader Linie, um den Ehegatten, ein Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind oder um ein in Erziehung genommenes Kind handelt;
5. die Umwandlung von Pacht in Eigentum, soweit es sich nicht um Pachtverhältnisse handelt, an denen Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Stiefkinder, Wahlkinder, Schwiegerkinder oder in Erziehung genommene Kinder beteiligt sind;
6. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst bewirtschafteter Betriebe mit Grundstükken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten;
7. die Bereinigung ideell und materiell geteilten Eigentums.

§ 3

(1) Siedlungsverfahren sind nur auf Antrag durchzuführen (§ 5 Abs. 1).

(2) Die Beschaffung oder Bereitstellung der zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens erforderlichen Betriebe, Grundstücke, Gebäude, Anteils- oder Nutzungsrechte obliegt den Parteien.

(3) Falls es dem Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) dienlich ist, sind Siedlungsverfahren in Verbindung mit anderen Maßnahmen der Bodenreform durchzuführen.

§ 4

(1) Die Behörde hat die Parteien im Hinblick auf das Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) zu beraten.

(2) Soweit sich die Parteien auf einen Übergang von Rechten geeinigt haben und diese Einigung dem Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) entspricht, hat die Behörde die entsprechenden Rechte mit Bescheid zuzuteilen.

(3) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 hat zu enthalten:

a) die Art der Siedlungsmaßnahme (§ 2);

b) die Bezeichnung aller in das Verfahren einbezogenen Grundstücke und deren Eigentümer;

c) die Bezeichnung der nach Abs. 2 zugeteilten Rechte;

d) allfällige Verfügungen gemäß § 7.

(4) Sofern die Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossene Verträge vorlegen, diese der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 entsprechen und einen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, hat dies die Behörde an Stelle der Zuteilung (Abs. 2) mit Bescheid festzustellen.

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für einen, dem gleichen Ziele dienenden Grunderwerb in einem Exekutionsverfahren.

(6) Vor Erlassung eines Bescheides nach den Abs. 2, 4 und 5 ist der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessen festzusetzenden, vier Wochen nicht übersteigenden Frist zur vorgesehenen Siedlungsmaßnahme Stellung zu nehmen.

(7) Bescheide nach Abs. 2, 4 oder 5, die der Bestimmung des § 1 Abs. 2 nicht entsprechen oder keinen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950).

§ 5

(1) Den Antrag gemäß § 3 Abs. 1 können stellen

1. physische Personen, für die die Schaffung der im § 1 Abs. 2 genannten Betriebe in Betracht kommt;
2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen;
3. Agrargemeinschaften;
4. Siedlungsträger.

(2) Siedlungsträger im Sinne des Abs. 1 Z. 4 ist der gemäß § 15 eingerichtete Landwirtschaftliche Siedlungsfonds für Oberösterreich.

(3) Parteien im Siedlungsverfahren sind

1. die Antragsteller;
2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen sowie jene Personen, denen an diesen Grundstücken oder Gebäuden dingliche Rechte zustehen.

§ 6

(1) Mehrere der im § 5 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen können mit Bescheid zu einer Siedlungsgemeinschaft zusammengefaßt werden, wenn zur erfolgreichen Durchführung eines Siedlungsverfahrens die Vereinigung der persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Siedler erforderlich ist.

(2) Die Siedlungsgemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Organisation der Siedlungsgemeinschaft wird durch die Satzung, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft aufzustellen ist, bestimmt. Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung dem Gesetz entspricht und Gewähr dafür bietet, daß die Siedlungsgemeinschaft ihren Zweck erfüllen kann. Die Satzung hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Sitz und Zweck der Siedlungsgemeinschaft;
2. die Namen der Mitglieder;
3. die Organe, deren Bestellung und deren Aufgabenbereich;
4. Bestimmungen über das Abstimmungsverhältnis bei der Beschlußfassung;
5. Bestimmungen über die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder den Mitgliedern und der Siedlungsgemeinschaft aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten;
6. Bestimmungen über die Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Siedlungsgemeinschaft.

(4) Die Angelegenheiten der Siedlungsgemeinschaft bedürfen, soweit sie nicht auf Grund der Satzung vom Obmann oder einem anderen Vertretungsorgan zu besorgen sind, der Beschlußfassung durch die Vollversammlung. Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und vertritt die Siedlungsgemeinschaft nach außen.

(5) Die Siedlungsgemeinschaft ist mit Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind.

§ 7

(1) Soweit dies zur Sicherung des durch ein Siedlungsverfahren herbeigeführten Erfolges notwendig ist, hat die Behörde bescheidmäßig zu verfügen

a) Veräußerungs- und Belastungsverbote;

b) Wiederkaufs- oder Vorkaufsrechte zugunsten von Siedlungsträgern.

(2) Die nach Abs. 1 zu treffenden Maßnahmen können einzeln oder nebeneinander verfügt werden. Solche Verfügungen sind für längstens fünfzehn Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Rechtskraft, festzusetzen und im Grundbuch einzutragen.

(3) Wurde eine Siedlungsmaßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert, darf überdies Vermögen, das im Siedlungsverfahren erworben wurde, binnen fünfzehn Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides, nur mit Zustimmung der Behörde dem Siedlungszweck entfremdet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch der Siedlungszweck nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des Abs. 3 hat die Behörde, sofern die Zustimmung nicht nachträglich erteilt werden kann, mit Bescheid die Rückerstattung der dem Siedlungszweck gewidmeten öffentlichen Mittel aufzutragen.

§ 8

(1) Die Behörde hat von den stattgebenden oder ablehnenden Bescheiden gemäß § 4 Abs. 2, 4 und 5 nach deren Rechtskraft das für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt zu verständigen.

(2) Die Behörde hat, wenn dies im Hinblick auf das Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) zweckmäßig ist, die zuständigen Grundbuchsgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter von der Durchführung und vom Abschluß eines Siedlungsverfahrens zu verständigen. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 14.

§ 9

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung eines Siedlungsverfahrens bis zum Abschluß des Verfahrens darf in den Grundbuchseinlagen über jene Grundbuchskörper, zu denen die vom Verfahren erfaßten Grundstücke gehören, keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit dem Ziel des durchzuführenden Verfahrens unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchsgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchsgesuche samt allen Beilagen mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbescheides der Behörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen sind Grundbuchsstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden.

§ 10

(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Verständigung der Behörde (§ 8) bei den betreffenden Grundbuchseinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die

Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn das Grundbuchsgericht verständigt wird, daß in das Verfahren nachträglich Liegenschaften (Grundstücke) einbezogen werden.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hat das Grundbuchsgericht den Inhalt der neugebildeten Einlage der Behörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchsauszuges mitzuteilen. Wenn bei diesem Anlasse eine Grundstücksteilung durchgeführt wird, ist der Behörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

§ 11

(1) Wenn die Behörde findet, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbescheid vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit dem Ziel des Siedlungsverfahrens vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie durch Bescheid auszusprechen, daß die Eintragung mit dem Ziel des Siedlungsverfahrens unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bücherlichen Eigentümer und gegebenenfalls demjenigen zuzustellen, dem das betreffende Grundstück auf Grund des Siedlungsverfahrens zukommen soll. Der Bescheid der Behörde ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbescheides mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Behörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrundezulegen.

(3) Sämtliche Entscheidungen des Grundbuchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Behörde zuzustellen.

§ 12

Die Vorschriften der §§ 9 bis 11 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz sowie für den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Siedlungsverfahrens abgelehnte Eintragung im Rekursweg bewilligt werden soll.

§ 13

(1) Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuches und des Grundkatasters erforderlichen Behelfe hat die Behörde den hiefür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

§ 14

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über grundbücherliche Amtshandlungen, Benachrichtigung des Grundbuchsgerichtes und dergleichen finden auf Grundstücke sinngemäß Anwendung, welche nicht in einem Grundbuch eingetragen sind.

§ 15

Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Förderung der Maßnahmen nach diesem Gesetz wird der Landwirtschaftliche Siedlungsfonds für Oberösterreich als Siedlungsträger im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 4 eingerichtet. Der Landwirtschaftliche Siedlungsfonds für Oberösterreich, im folgenden kurz Fonds genannt, besitzt Rechtspersönlichkeit; er hat seinen Sitz in Linz.

§ 16

(1) Der Fonds erfüllt seine Aufgaben

a) durch Erwerb oder Pachtung landwirtschaftlicher Grundstücke, Betriebe, Gebäude, anderer landwirtschaftlicher Einrichtungen oder agrargemeinschaftlicher Anteils- oder Nutzungsrechte, um diese Zwecken gemäß § 1 zuzuführen;

b) durch Beratung und Betreuung von Siedlungswerbern in allen wirtschaftlichen Belangen, im besonderen bei Inanspruchnahme von Darlehen;

c) durch Gewährung von Darlehen oder von Beiträgen; Beiträge dürfen jedoch nur soweit gewährt werden, als auf andere Weise die Ziele des Gesetzes (§ 1) nicht erreicht werden können.

(2) Nach Abs. 1 lit. a und b ist vor allem eine vermittelnde Tätigkeit zu entfalten, die insbesondere in der Auswahl geeigneter Bewerber zu bestehen hat.

(3) Tätigkeiten in gewinnsüchtiger Absicht sind unstatthaft.

§ 17

Der Fonds erhält seine Mittel aus

1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages;
3. Beiträgen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
4. aufgenommenen Darlehen;
5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen;
6. den Erträgnissen angelegter Fondsmittel und
7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

§ 18

(1) Der Fonds wird durch ein Kuratorium verwaltet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

a) das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;

b) der mit den Angelegenheiten der Bodenreform im Amte der Landesregierung befaßte leitende Beamte;

c) zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;

d) ein Vertreter der Landarbeiterkammer für Oberösterreich;

e) vier weitere Mitglieder, die von den im Landtag vertretenen Parteien für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu entsenden sind; für dieses Entsendungsrecht gelten sinngemäß die in der Landtagswahlordnung festgelegten Grundsätze des Verhältniswahlrechtes.

(3) Die Stellvertretung des Vorsitzenden (Abs. 2 lit. a) richtet sich nach der Vertretung in der Landesregierung. Die Stellvertretung des Mitgliedes gemäß Abs. 2 lit. b richtet sich nach der Vertretung im Amt. Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 lit. c, d und e ist für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und mindestens vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Fonds sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein durch die Tätigkeit entstandener Aufwand ist jedoch angemessen zu entschädigen.

(7) Die Abwicklung der Fondsangelegenheiten erfolgt bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Geschäftsstelle des Fonds. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat hiefür im Einvernehmen mit dem Fonds einen Geschäftsstellenleiter zu bestellen; dieser ist in Sachen der Geschäftsführung ausschließlich dem Kuratorium verantwortlich. Der für die Geschäftsführung erforderliche Sach- und Personalaufwand ist von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu tragen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Fonds, über die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums, die Zuweisung der Förderungsmittel, die Einrichtung einer Zahlstelle und das Ausmaß der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder sind vom Kuratorium nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich in einer Geschäftsordnung zu beschließen. Diese bedarf zu

ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung dem Gesetz entspricht und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ermöglicht.

§ 19

Das Kuratorium hat der Landesregierung jederzeit Auskünfte über die Gebarung des Fonds zu geben und dieser jeweils bis zum 30. Juni des nächsten Jahres die Fondsabrechnung und einen eingehenden Bericht vorzulegen.

§ 20

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, ist dieses Gesetz in erster Instanz von den Agrarbezirksbehörden zu vollziehen.

(2) Anhängige Verfahren nach dem O. ö. LSG., LGBl. Nr. 52/1963, sind nach den Bestimmungen des O. ö. LSG. 1970 fortzuführen.

§ 21

Unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften über die Befreiung von Abgaben sind die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Vollmachten, Erklärungen und sonstigen Urkunden sowie die amtlichen Ausfertigungen von der Entrichtung von landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

§ 22

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen, LGBl. Nr. 52/1963, insoweit aufgehoben, als es nicht die gesetzliche Grundlage für Beschränkungen und Maßnahmen im Sinne seines § 7 ist. In diesem Umfange bleibt auch § 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/1963 in Kraft.